

# Satzung

des Vereins

**„Auf der Tenne“ e.V.**



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein „Auf der Tenne“ e.V.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. 527 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 18196 Dummerstorf, Pankelower Weg 13a.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Betreiben von Kindertageseinrichtungen, Altenpflegeheimen und Bibliotheken verwirklicht.  
Daneben führt der Verein die Jugendsozialarbeit für Gemeinden (Jugend- und Schulsozialarbeit) durch.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Der Verein ist Mitgliedsorganisation im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Die Auflösung einer juristischen Person gilt als bewirkt, wenn deren Löschung im Handelsregister eingetragen wurde.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus maximal 7 Mitgliedern, und zwar

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- d) höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende sind ermächtigt, den Verein allein zu vertreten, wobei im Innenverhältnis zunächst der Vorsitzende und dann der 1. stellvertretende Vorsitzende berufen sind.

Der 2. stellvertretende Vorsitzende ist nur zur gemeinschaftlichen Vertretung mit dem Vorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt; es sei denn, sie sind hierdurch durch gesonderten Beschluss des Vorstandes im Einzelfall bevollmächtigt worden.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

Dem Geschäftsführer obliegt in jedem Fall die Personalhoheit, er ist zum Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen berechtigt. Er ist sämtlichen Mitarbeitern des Vereins gegenüber deren Vorgesetzter und diesen gegenüber weisungsbefugt.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Die Ergänzungswahl ist in jedem Fall dann vorzunehmen, wenn durch das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes während der Amtsperiode diese auf eine Personenzahl unter 3 Personen reduziert wird.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Versendung einer E-Mail oder einer SMS. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind und sich unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern der Vorstandsvorsitzende oder der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden oder der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden befindet.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 1. stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der 2. stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben dient als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Durch die Versammlung erfolgt die Wahl eines Protokollführers, durch welchen das Protokoll der Mitgliederversammlung geführt wird. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eine solche von 4/5 erforderlich.

Für die Wahl gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Dummerstorf, 12.04.2022